

KFZ-Versicherungen

Was Sie bei der Kündigung beachten sollten

Wann kann man die KFZ-Versicherung kündigen?

Eine KFZ-Versicherung kann immer zum Jahreswechsel fristgerecht gekündigt werden. In der Regel umfasst der KFZ-Versicherungsvertrag ein Kalenderjahr. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat, sodass die Kündigung bis 30. November erfolgen muss. Der Versicherungsschutz erlischt dann mit Jahresende bzw. geht nahtlos an den neuen Versicherer über. Wurde die Kündigung nicht bis zum Stichtag 30.11. eingereicht, so verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Gilt der Stichtag 30. November für alle KFZ-Versicherungsverträge?

Die meisten KFZ-Versicherungsverträge haben eine Hauptfälligkeit zum 1. Januar. Einige Versicherer sind in den vergangenen Jahren jedoch davon abgerückt und bieten ihren Kunden auch einen unterjährigen Vertragsabschluss an. Vertragsdauer und Kündigungsfrist findet jeder Versicherungsnehmer in seinem entsprechenden Vertrag bzw. im Versicherungsschein. In der Regel beträgt die Kündigungsfrist auch bei unterjährigen Verträgen einen Monat.

Aus welchen Gründen kann man die KFZ-Versicherung kündigen?

Der häufigste Grund für die Kündigung der KFZ-Versicherung ist der Wechsel zu einem günstigeren Versicherer. Die enormen Preisunterschiede am Markt bewegen immer mehr Autohalter dazu, sich für eine neue und preisgünstigere KFZ-Versicherung zu entscheiden. Aber auch der Wunsch nach besseren Leistungen kann ein Grund für die Kündigung der KFZ-Versicherung sein. Beim Versicherungsvergleich werden daher nicht nur die Preise, sondern auch die Leistungen der KFZ-Versicherungen übersichtlich dargestellt.

Wie sollte die Kündigung der KFZ-Versicherung erfolgen?

Die Kündigung sollte in jedem Fall bis zum 30. November schriftlich beim alten KFZ-Versicherer eingegangen sein. Um sich dessen sicher zu sein, empfiehlt sich das Einsenden per Einschreiben mit Rückschein. Auch das Versenden per Fax ist bis zum Stichtag möglich, allerdings sollte man dabei die Arbeitszeiten des Versicherers berücksichtigen.

Sonderkündigungsrecht

Wann gilt das Sonderkündigungsrecht?

Neben der regulären Kündigung zum Jahreswechsel können Versicherungsnehmer auch aus einem Sonderkündigungsgrund die Autoversicherung kündigen. Im Rahmen des Sonderkündigungsrechtes beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls einen Monat. Das Schreiben sollte wie bei der regulären Kündigung per Einschreiben eingesendet werden. Wichtig ist es dabei, in der Kündigung auf das Sonderkündigungsrecht hinzuweisen.

Aus folgenden Gründen können Versicherungsnehmer unterjährig ihre Autoversicherung kündigen:

Preiserhöhung

Ein Sonderkündigungsrecht besteht immer, wenn die KFZ-Versicherung die **Beiträge erhöht**. Das ist oftmals zu Beginn des Jahres der Fall, wenn zuvor eine Änderung der Risikoeinstufung stattgefunden hat. Hierzu veröffentlicht der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) jedes Jahr im Herbst die für das kommende Jahr gültigen Typ- und Regionalklassen. Fällt die Risikoeinstufung des Fahrzeugs (Typklasse) oder des Wohnortes (Regionalklasse) höher aus, steigen auch die Prämien für das kommende Jahr. In diesem und jedem anderen Fall einer **Beitragserhöhung** greift das Sonderkündigungsrecht. Bei der Kündigung der KFZ-Versicherung sollte man unbedingt auf die Preissteigerung Bezug nehmen, anderenfalls könnte eine Ablehnung der Kündigung durch den Versicherer drohen.

Schadensfall

In einem **Schadensfall** besteht ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht, d. h. sowohl der Fahrzeughalter als auch der Versicherer können die KFZ-Versicherung kündigen. Hat der Versicherungsnehmer **nach einem Schadensfall** gekündigt und bereits die gesamte Jahresprämie entrichtet, muss die Versicherung laut aktuellem Versicherungsvertragsgesetz den Restbetrag zurückerstatten. Gerade wenn die KFZ-Versicherung einen Schaden nur zum Teil übernommen oder gar abgelehnt hat, kommt es häufig aus Unzufriedenheit zu einer Kündigung der Autoversicherung

Fahrzeugwechsel

Beim **Erwerb eines neuen Fahrzeugs** besteht immer ein Sonderkündigungsrecht. Die beim vorherigen Fahrzeug bestehende KFZ-Versicherung muss nicht übernommen werden – der Versicherungsvertrag erlischt mit dem Abmelden des alten Fahrzeugs. Hier muss keine gesonderte Kündigung der KFZ-Versicherung stattfinden. Für das neue Fahrzeug kann auch eine neue KFZ-Versicherung gewählt werden, wobei die Versicherungsbestätigung für die obligatorische KFZ-Haftpflichtpolice bei der Zulassung benötigt wird.

Muster - Kündigungsschreiben

[Absender]

[Adressat Versicherung]

KFZ – Versicherung [Versicherungs-Nummer einsetzen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine o. g. KFZ-Versicherung kündige ich

fristgerecht zum 01.01.[Jahr einsetzen]

[oder bei Sonderkündigungsrecht]

aufgrund Ihrer Beitragsanpassung zum [Datum der Wirksamkeit der Beitragsanpassung].

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt und die Wirksamkeit dieser Kündigung.

Eventuell zu viel gezahlte Beiträge erstatten Sie mir bitte auf

[bei Lastschrift] das bekannte Beitragskonto. Gleichzeitig erlischt die erteilte Lastschriftermächtigung.

[ohne Lastschrift] mein

Konto 9988770

bei der Y-Bank

Bankleitzahl: 123 456 78

IBAN: DE00 1234 4567 8009 9887 70

[zusätzlich KANN man noch folgenden Passus einfügen]

Meine Entscheidung steht fest, daher weise ich darauf hin, dass Sie jegliche Rückwerbmaßnahmen zu unterlassen haben. Hierzu zählen telefonische und schriftliche Kontaktaufnahmen, sowie Hausbesuche. Ebenfalls widerrufe ich hiermit sämtliche in der Vergangenheit abgegebenen Werbe- und Anruferlaubnisse mit sofortiger Wirkung. Bei Nichteinhaltung werde ich unter Berufung auf § 7 UWG die Wettbewerbszentrale und die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde einschalten.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Versicherungsnehmer]

Zulassungsstelle Rheine

Adresse

KFZ-Zulassungsstelle
Bayernstr. 58
48429 Rheine

Öffnungszeiten

Mo. 07.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 17.00 Uhr
Di. 07.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 15.30 Uhr
Mi. 07.30 - 12.00 Uhr
Do. 07.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 15.30 Uhr
Fr. 07.30 - 12.00 Uhr
Sa. geschlossen

Kontakt

Fon: 05971 / 80-8250
Fax: 05971 / 80-82528
E-Mail: kfz.zulassung@kreis-steinfurt.de

Sie benötigen für die Umschreibung eines außerhalb des Kreises Steinfurt gemeldeten Fahrzeugs mit Halterwechsel folgende Unterlagen:

- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Verfahren)
- den Fahrzeugbrief oder die Zulassungsbescheinigung Teil II
- den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I
- den Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Eintrag im Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I oder letzter Prüfbericht)
- einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein
- bei Fahrzeugzulassungen auf minderjährige Personen müssen das Ausweisdokument des Kindes sowie die Vollmacht und der Ausweis eines der beiden Elternteile vorgelegt werden
- das Original-Ausweisdokument des Vollmachtgebers, wenn der Fahrzeughalter nicht persönlich erscheint
- die Fremdkennzeichen müssen zur Entwertung mitgebracht werden
- Vordruck Antrag auf Zulassung/Vollmacht
- SEPA-Lastschriftmandat